



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Herr
Leonard Wolf
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109

10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Deutsche Repräsentanz in Ramallah-interne Untersuchungen
& neue Social-Media-Richtlinie**
Bezug Widerspruch vom 25.11.2019, eingegangen am 27.11.2019,
Begründung des Widerspruchs vom 23.02.2020, eingegangen am
24.02.2020, hiesiges Schreiben vom 28.11.2019 und Mail vom
26.02.2020
GZ 505-511.E-IFG 334 -2019 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 28.02.2020

Sehr geehrter Herr Wolf,

wir haben den Vorgang erneut geprüft und erlassen folgenden

W i d e r s p r u c h s b e s c h e i d

1. Der Widerspruch vom 25.11.2019 gegen den Bescheid des Auswärtigen Amtes vom 24.10.2019, Gz.: 505-511.E-IFG 334-2019 wird zurückgewiesen.
2. Der Widerspruchsführer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Widerspruchsgebühr wird auf **30 EUR** festgesetzt.

Begründung:

I.

Sie haben das Auswärtige Amt mit Ihrer Anfrage vom 06.08.2019 um Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) gebeten, nämlich um

1. die internen Untersuchungen zu dem Vorfall, dass mit dem Twitter-Account der Deutschen Repräsentanz in Ramallah antisemitische „Likes“ abgegeben wurden,
2. Stellungnahme des AA zu dieser Angelegenheit, die SPIEGEL ONLINE vorliegt,
3. die aktualisierte Fassung der Sicherheitshinweise zum dienstlichen Auftritt in den sozialen Medien,
4. sonstige (interne) Mitteilungen/Statements o.Ä. zu dieser Angelegenheit.

Daraufhin wurde Ihrer Anfrage mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 24.10.2019 bereits teilweise stattgegeben.

Gegen diesen Bescheid haben Sie mit einem Schreiben, welches hier am 27.11. 2019 eingegangen ist, Widerspruch im Hinblick auf den Bescheid vom 24.10.2019 erhoben.

In Ihrem Widerspruchsschreiben erklären Sie, dass sie eine Begründung in den kommenden Tagen nachreichen. Diese Begründung ging dem Auswärtigen Amt am 25.02.2020 per Fax zu.

II.

Ihr Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Das Auswärtige Amt hat die Sach- und Rechtslage noch einmal eingehend überprüft.

Hierbei wurde geprüft, ob der von Ihnen in Ihrem Widerspruch begehrte Zugang zu

1. internen Untersuchungen zu dem Vorfall, dass mit dem Twitter-Account der Deutschen Repräsentanz in Ramallah antisemitische „Likes“ abgegeben wurden,

2. einer Stellungnahme des AA zu dieser Angelegenheit, die SPIEGEL ONLINE vorliegt,
3. der aktualisierten Fassung der Sicherheitshinweise zum dienstlichen Auftritt in den sozialen Medien,
4. sonstigen (internen) Mitteilungen/Statements o.Ä. zu dieser Angelegenheit

uneingeschränkt bzw. eingeschränkt gewährt werden kann. Nach dieser erneuten Prüfung muss Ihrem Widerspruch in der Sache der Erfolg versagt bleiben, da der Bescheid des Auswärtigen Amtes vom 24.10.2019 in recht- und zweckmäßiger Weise ergangen ist. In Bezug auf die vorgenommenen Schwärzungen gelten weiterhin die Ausnahmetatbestände nach §§ 3 Nr. 2, 3 Nr. 1c, 5 Abs. 1 IFG.

1. § 3 Nr. 2 IFG Gefährdung der öffentlichen Sicherheit

Ein Anspruch auf einzelne Abschnitte der „Sicherheitshinweise zum dienstlichen Auftritt in den sozialen Medien“ besteht nicht, da hier der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG eingreift.

Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Zum Schutzgut der öffentlichen Sicherheit gehören u.a. Individualrechtsgüter wie Gesundheit und Eigentum sowie die Funktionsfähigkeit und die effektive Aufgabenerledigung staatlicher Einrichtungen. Deren Gefährdung liegt vor, wenn aufgrund einer auf konkreten Tatsachen beruhenden prognostischen Bewertung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass das Bekanntwerden der Information das Schutzgut beeinträchtigt (vgl. BVerwG 7 C 27.15 – Urteil vom 20. Oktober 2016). § 3 Nr. 2 hat einen sehr weiten Schutzzumfang, insbesondere durch die Einbeziehung der gesamten Rechtsordnung. Auch kann die Einschätzung der Behörde, ob eine Schutzgutgefährdung vorliegt, auf allgemeinen Erfahrungswerten beruhen.

Die Sicherheitshinweise geben Auskunft über die Sicherung der Zugänge und Ausgestaltung der Zugangsdaten der Sozialen Medien-Kanäle der Auslandsvertretungen. Eine Offenlegung dieser Informationen würde die Wahrscheinlichkeit des Zugriffs unbefugter Dritter auf die Sozialen Medien-Kanäle der deutschen Auslandsvertretung

erhöhen und damit die Funktionsfähigkeit der Öffentlichkeitsarbeit der Auslandsvertretungen gefährden.

Ein vollständiger Informationszugang wird daher gem. § 3 Nr. 2 IFG ausgeschlossen.

2. § 3 Nr. 1 c IFG Belange der inneren oder äußeren Sicherheit

Weiterhin greift hier der Ausschlussgrund § 3 Nr. 1 c IFG. Nach § 3 Nr. 1 c IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren und äußeren Sicherheit haben kann. Mit den Belangen der inneren und äußeren Sicherheit schützt § 3 Nr. 1 c IFG die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder, einschließlich der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen, vor Angriffen durch fremde Staaten oder gewaltsame Aktionen Privater. Die innere und äußere Sicherheit werden institutionenunabhängig geschützt. Mögliche Angriffe auf Bundesministerien fallen in den Schutzbereich des § 3 Nr. 1 c IFG.

Bei einem Zugriff unbefugter Dritter auf die Sozialen Medien-Kanäle deutscher Auslandsvertretungen könnten diese dazu genutzt werden, Inhalte zu verbreiten, die schädliche Auswirkungen auf die deutsche Außenpolitik bzw. auf die bilateralen Beziehungen Deutschlands zu anderen Ländern haben könnten.

Ein vollständiger Informationszugang wird daher gem. § 3 Nr. 1 c IFG ausgeschlossen.

3. § 5 Abs. 1 IFG Personenbezogene Daten Dritter

Personenbezogene Daten Dritter haben wir – Ihr Einverständnis vorausgesetzt – geschwärzt, um kostenpflichtige und zeitaufwändige Drittbeteiligungsverfahren gem. § 8 Abs. 1 IFG zu vermeiden.

Der Zugang zu den internen Untersuchungen zu dem Vorfall, dass mit dem Twitter-Account der Deutschen Repräsentanz in Ramallah antisemitische "Likes" abgegeben wurden sowie sonstige internen Mitteilungen (**Fragen 1. und 4.**) wird abgelehnt.

4. § 3 Nr. 1 c IFG, Schutz der inneren und äußeren Sicherheit

Ein Anspruch auf Informationszugang zu den von Ihnen angefragten Unterlagen besteht nicht, da die Ausschlussgründe des § 3 Nr. 1 c IFG einschlägig sind (vgl. auch unter Nr. 2 weiter oben).

Die internen technischen Untersuchungen zu dem Vorfall würden die Arbeitsweise der Bundesregierung - insbesondere der IT des Auswärtigen Amtes- und deren technische Analyse- und Abwehrkapazität im Bereich der Informationssicherheit offenlegen.

Potentielle Angreifer würden in die Lage versetzt werden, durch gezielte Scheinangriffe mit anschließender IFG-Abfrage eine gezielte Offenlegung der Prozesssystematik, sowie der technischen Analyse- und Abwehrkapazität auszulösen. Als Konsequenz kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Bereich der Informationssicherheit die Abwehrreaktion der IT des Auswärtigen Amtes (AA) auf wenige wahrscheinliche Szenarienverläufe determiniert werden könnte. Die Offenlegung würde daher eine signifikante Risikoerhöhung der Erfolgswahrscheinlichkeit eines Angriffs der IT des AA nach sich ziehen.

Ein Informationszugang wird daher gem. § 3 Nr. 1 c IFG ausgeschlossen.

In seiner Widerspruchsbegründung führt der Widerspruchsführer an, dass die oben getätigten Ausführungen nicht hinreichend substantiiert und nachvollziehbar seien. Dem steht jedoch entgegen, dass den informationspflichtigen Stellen bei der Anwendung des § 3 Nr. 1 lit. c IFG ein Beurteilungsspielraum zusteht, (Schoch, IFG Kommentar 2016, 2. Auflage, § 3, Rn. 64). Dabei muss die behördliche Einschätzung von plausiblen und nicht offensichtlich sachfremden Erwägungen getragen sein, (Schoch, IFG Kommentar 2016, 2. Auflage, § 3, Rn. 65). Diese Voraussetzungen sind mit den oben dargelegten Ausführungen hinreichend erfüllt.

5. § 3 Nr. 2 IFG Gefährdung der öffentlichen Sicherheit

Ein Anspruch auf Informationszugang zu den von Ihnen angefragten Unterlagen besteht nicht, da die Ausschlussgründe des § 3 Nr. 2 IFG einschlägig sind (vgl. auch unter Nr. 1 weiter oben)

Angriffe auf die IT des AA unterliegen teilweise staatlicher Lenkung –siehe Presseberichterstattung zum letzten Angriff. In diesem Kontext ist die obige Risikoeinschätzung von besonderer Relevanz, da hier das Angriffsziel nicht die IT des AA im engeren Sinne, sondern die von der IT des AA für ihre Kunden verarbeiteten Informationen sind. Hauptkunde der IT des AA ist das Auswärtige Amt. Ein durch Offenlegung erhöhte Angriffserfolgswahrscheinlichkeit steht in kausalem Zusammenhang mit der Möglichkeit des Informationsabflusses nicht öffentlich verfügbarer Information insbesondere von Verhandlungspositionen.

Ein Informationszugang wird daher gem. § 3 Nr. 2 IFG ausgeschlossen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen des Ausgangsbescheids verwiesen.

III.

Die Kostenentscheidung nach § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO ergeht gemäß § 80 VwVfG.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 10 IFG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) sowie Nr. A 5 der Anlage hierzu. Ihr Widerspruch hat keinen Erfolg, weswegen Ihnen die Kosten des Verfahrens, hier in Höhe der in Nr. A 5 der Anlage zur IFGGebV vorgesehenen Mindestgebühr von 30 EUR, auferlegt werden.

Bitte überweisen Sie die Widerspruchsgebühr in Höhe von 30,00 EUR innerhalb eines Monats auf das Konto der Bundeskasse:

Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig
BLZ 86000000
Konto Nr. 86001040
BIC: MARKDEF1860
IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

Unter **Verwendungszweck** geben Sie bitte an:
Kassenzeichen : 880801008940, 505-IFG-334-2019

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

